



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 23. März 2016

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2016



Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Floß und der Gemeinde Flossenbürg



Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Kohlberg und der Gemeinde Etzenricht



Abfallwirtschaft;

Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)
gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das
Haushaltsjahr 2016



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Waldnaab in den
Gemeinden:

Stadt Windischeschenbach, Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemeinde Püchersreuth, Gemeinde Störnstein,
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Theisseil



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Paula Kost aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 1. März 2016 im 71. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Kost war während ihrer gesamten Beschäftigungszeit, von Januar 1985 bis Februar 2008, als Raumpflegerin am Berufsbildungszentrum Neustadt a.d. Waldnaab tätig.

Sie war immer bestrebt, das Berufsbildungszentrum im besten Licht erscheinen zu lassen. Selbst nach Umbauarbeiten wurden die Räumlichkeiten der Schule stets ordentlich und zuverlässig von ihr gereinigt, auch wenn es hieß Überstunden zu leisten.

Großen Wert legte sie auch auf ein harmonisches Verhältnis unter den Kolleginnen. Hervorzuheben ist ihre unkomplizierte und flexible Art bei der Urlaubs- und Krankenvertretung. Ohne großen Aufhebens war Frau Kost immer zur Stelle, wenn sie gebraucht wurde.

Die fleißige und freundliche Mitarbeiterin wurde sowohl von ihren Vorgesetzten als auch von den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, März 2016

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **233.050 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **96.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

230.650 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen

Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2015

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird festgesetzt auf

0 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

40.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.02.2016, Nr. 21/22-941-11/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 22. Feb. 2016

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

21/22-0220-7/2016

Verordnung
zur Änderung des Gebiets des Marktes Floß
und der Gemeinde Flossenbürg

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb des Marktes Floß und der Gemeinde Flossenbürg treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in m ²	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Gemeinde Flossenbürg	732/10	0,0075	Flossenbürg	des Marktes Floß	Gösen
Summe		0,0075	von Flossenbürg nach Floß		

Zugleich ändern sich mit den kommunalen Grenzen auch die Grenzen der Gemarkungen Flossenbürg und Gösen (Nr. 3.2 Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderungen in der Benennung, im Bestand und in der Begrenzung von Gemarkungen (GmkgÄndBek) vom 19. September 2006 (FMBl 2006, 183)).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 08.03.2016
Landratsamt

Dr. Scheidler
Regierungsdirektor

21/22-0220-3/2016

Verordnung
zur Änderung des Gebiets des Marktes Kohlberg
und der Gemeinde Etzenricht

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb des Marktes Kohlberg und der Gemeinde Etzenricht treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in m ²	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
des Marktes Kohlberg	458/1	0,0448	Hannersgrün	der Gemeinde Etzenricht	Hannersgrün
Summe		0,0448	von Kohlberg nach Etzenricht		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in m ²	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Gemeinde Etzenricht	462/6	0,0448	Hannersgrün	des Marktes Kohlberg	Hannersgrün
Summe		0,0448	von Etzenricht nach Kohlberg		

Zugleich ändern sich mit den kommunalen Grenzen auch die Grenzen der Gemarkung Hannersgrün (Nr. 3.2 Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderungen in der Benennung, im Bestand und in der Begrenzung von Gemarkungen (GmkgÄndBek) vom 19. September 2006 (FMBl 2006, 183)).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21.03.2016
Landratsamt

Dr. Scheidler
Regierungsdirektor

**Abfallwirtschaft;
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem.
§ 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007**

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2016 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2016 auf den Seiten 14 und 15.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 02.03.2016

Scharnagl Wolfgang
Regierungsinspektor



**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 202.650,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.889,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 161.173,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.405,57 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 mit insgesamt 67 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 16.03.2016, Nr. 21/22-941-31/2016, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 21.03.2016

Beimler

Beimler
Schulverbandsvorsitzender



Nr. 43-6451.01/1 Waldnaab

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Waldnaab in den
Gemeinden:**

**Stadt Windischeschenbach, Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemeinde Püchersreuth,
Gemeinde Störnstein, Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab, Gemeinde
Theisseil**

Bekanntmachung

Mit Bekanntmachung vom 04.04.2011 (erschieden im Amtsblatt Nr. 4 vom 11.04.2011) wurde die Öffentlichkeit über die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Waldnaab in den o.g. Gemeinden informiert.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist ein sog. 100jähriges Hochwasser (HQ₁₀₀). Für die Waldnaab wurde in den o.g. Gemeinden das Überschwemmungsgebiet berechnet und im Amtsblatt Nr. 4 vom 11.04.2011 bekanntgemacht.

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald eine Rechtsverordnung erlassen worden ist, oder spätestens nach fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG). Bislang ist der Erlass einer Verordnung noch nicht erfolgt, da es sich im Rahmen der Genehmigung von Baumaßnahmen ergeben hat, dass Berechnungen in Teilbereichen nochmals überprüft werden müssen.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Waldnaab in den o.g. Gemeinden wird daher um zwei Jahre verlängert.

Auf die in der damaligen Bekanntmachung aufgeführten Rechtsfolgen wird hingewiesen.

In der damaligen Bekanntmachung vom April 2011 sind die überschwemmten Flächen in den Übersichtslageplänen M = 1 : 20.000 schräg schaffiert und blau eingefasst dargestellt. Diese Übersichtslagepläne und zusätzlich die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können auch im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer 2.10 bzw. 2.06, bei der Stadt Windischeschenbach, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und bei der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite -> Überschwemmungsgebiet entlang der Waldnaab) veröffentlicht.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes; diese geschieht in einem förmlichen Festsetzungsverfahren, in dessen Verlauf auch die Öffentlichkeit beteiligt werden muss.

Neustadt a.d.Waldnaab, 22. März 2016

L a n d r a t s a m t

Zapf

Oberregierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.